



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 5. Juli 2018	Nr. 7
Inhalt		Seite
28.06.2018	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik	273
09.06.2018	Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO)	281
23.05.2018	Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung	282
22.06.2018	Berichtigung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften	294
21.06.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)	295

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik Vom 28. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018)

Inhaltsübersicht

§ 1	Stadt Saalfeld/Saale, Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)	§ 11	den Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, Verwaltungsgemeinschaften "Langer Berg" und "Großbreitenbach" (Ilm-Kreis)
§ 2	Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)	§ 12	Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" (Landkreis Altenburger Land)
§ 3	Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)	§ 13	Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)
§ 4	Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen an der Suhl (Wartburgkreis)	§ 14	Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach (Landkreis Sonneberg)
§ 5	Stadt Bad Salzungen, Gemeinden Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Tiefenort (Wartburgkreis)	§ 15	Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen (Landkreis Gotha)
§ 6	Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen, Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" (Landkreis Eichsfeld)	§ 16	Weitere Neugliederungen
§ 7	Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille, Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)	§ 17	Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
§ 8	Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" (Landkreis Sömmerda)	§ 18	Ortsrecht
§ 9	Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/Südharz" (Landkreis Nordhausen)	§ 19	Rechtsstellung der betroffenen Beamten
§ 10	Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemein-	§ 20	Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
		§ 21	Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat
		§ 22	Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
		§ 23	Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
		§ 24	Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise; Übergang des Mehrbelastungsausgleichs
		§ 25	Wohnsitz
		§ 26	Freistellung von Kosten
		§ 27	Haushaltswirtschaft
		§ 28	Kompensation von Nachteilen beim Hauptantritt durch unterjährige Neugliederungen
		§ 29	Erllass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
			Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Stadt Saalfeld/Saale, Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

- (1) Die Gemeinde Saalfelder Höhe wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Wittgendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" ausgegliedert.
- (3) Die Gemeinde Wittgendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" und der Stadt Saalfeld/Saale als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wittgendorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 2

Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Kamsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn eingegliedert. Die Gemeinde Unterwellenborn ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 3

Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)

- (1) Die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schleusingen eingegliedert. Die Stadt Schleusingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) § 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 4

Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen an der Suhl (Wartburgkreis)

- (1) Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Gerstungen eingegliedert. Die Gemeinde Gerstungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Ettenhausen an der Suhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Marksuhl vom 23. Mai 1996 (GVBl. S. 58) anerkannte Übertragung von

Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Ettenhausen an der Suhl und Wolfsburg-Unkeroda auf die Gemeinde Marksuhl wird aufgehoben.

§ 5

Stadt Bad Salzungen und Gemeinden Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Tiefenort (Wartburgkreis)

- (1) Die Gemeinden Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Tiefenort werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Salzungen eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Frauensee und der Gemeinde Tiefenort vom 19. April 1995 (GVBl. S.194) anerkannte Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Frauensee auf die Gemeinde Tiefenort wird aufgehoben.

§ 6

Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen, Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" (Landkreis Eichsfeld)

- (1) Die Gemeinde Hundeshagen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Hundeshagen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" und der Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 7

Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille, Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Die Gemeinde Springstille wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Springstille wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" und der Stadt Schmalkalden als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Springstille hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 8

Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt,
Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda"
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Gemeinde Schillingstedt wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Schillingstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Sömmerda eingegliedert. Die Stadt Sömmerda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" und der Stadt Sömmerda als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Schillingstedt hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 9

Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen,
Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz,
Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/Südharz"
(Landkreis Nordhausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/Südharz", bestehend aus den Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Buchholz, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden aufgelöst.

(3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Buchholz wird in das Gebiet der Stadt Nordhausen eingegliedert. Die Stadt Nordhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(4) Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden in das Gebiet der Gemeinde Harztor eingegliedert. Die Gemeinde Harztor ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/Südharz" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 10

Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde
Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden
Herschorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz,
Verwaltungsgemeinschaften
"Langer Berg" und "Großbreitenbach"
(Ilm-Kreis)

(1) Die Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg", bestehend aus der Stadt Gehren sowie den Gemeinden Herschorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, wird aufgelöst.

(3) Die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Großbreitenbach" wird um die Gemeinden Herschorf und Neustadt am Rennsteig erweitert.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 11

Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg,
Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf,
Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal"
(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal", bestehend aus den Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Gemeinde Nobitz nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim keine Anwendung.

§ 12

Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Ilmtal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Stadtilm eingegliedert. Die Stadt Stadtilm ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Ilmtal keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Ilmtal fort.

§ 13

Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und
Judenbach (Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der auf-

gelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Föritztal".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Föritztal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach fort.

§ 14

Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen (Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Drei Gleichen".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen als Ortschaftsverfassung fort.

(5) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädgrund" vom 30. April 1998 (GVBl. S. 171) anerkannte Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schwabhausen auf die Gemeinde Günthersleben-Wechmar wird aufgehoben.

(6) Die neu gebildete Gemeinde Drei Gleichen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 15

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 16

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wittgendorf erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um neun Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Schleusingen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils elf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian erweitert.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Marksuhl und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit jeweils um ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Ettenhausen an der Suhl und Frauensee sowie um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Tiefenort erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Springstille erweitert.

(8) Der Stadtrat der Stadt Sömmerda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schillingstedt erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Buchholz erweitert.

(10) Der Gemeinderat der Gemeinde Harztor wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Harzungen und Herrmannsacker sowie um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neustadt/Harz erweitert.

(11) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Langewiesen, um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg, um vier Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Gehren und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Pennewitz erweitert.

(12) Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf und Jückerberg und um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ziegelheim erweitert.

(13) Der Stadtrat der Stadt Stadtilm wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 13 Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ilmtal erweitert.

§ 17 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 12 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(2) In den nach den §§ 13 und 14 neu gebildeten Gemeinden Förritztal und Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 12 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

§ 18 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Die Neubildung der Gemeinden nach diesem Gesetz bewirkt den Übertritt der Beamten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue oder bereits bestehende Gemeinden aufgeteilt, treten die Beamten der aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden

oder der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2016. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraus-

setzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlbeamten-gesetz in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 19

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die betroffenen Tarifbeschäftigten der nach diesem Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden in den Dienst der durch dieses Gesetz neu entstehenden Gemeinden beziehungsweise durch das Gebiet der aufgelösten Gemeinden vergrößerten Gemeinden übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue Gemeinden aufgeteilt, gehen die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinden beziehungsweise der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde über. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2016. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den betroffenen Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Über-

nahme der betroffenen Tarifbeschäftigten entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 18 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 20

Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat

In den Dienststellen der neuen Gemeinden werden bis zu den ersten regelmäßigen Personalratswahlen vorläufige Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes gebildet.

§ 21

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 22

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 23

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise; Übergang des Mehrbelastungsausgleichs

(1) Soweit den Landkreisen obliegende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch Gesetz, auf Grund Gesetzes oder als Große kreisangehörige Stadt kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen sind, in welche durch dieses Gesetz das Gebiet aufgelöster Gemeinden eingegliedert wird, bleiben die Landkreise bis zum 31. Dezember 2018 Aufgabenträger für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden.

(2) Soweit sich aufgrund von Gemeindegliederungen nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl und die Zuständigkeit von Gemeinden, erfüllenden Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften für den Gemeinden obliegende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ändert, geht der Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich nach § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) entsprechend dem Anteil der vom Zuständigkeitswechsel betroffenen Einwohner im Sinne des § 30 Abs. 1 ThürFAG für das zweite Halbjahr 2018 (Auszahlungstermine 15. Juli und 15. Oktober) auf die ab dem 1. Juli 2018 zuständige Gemeinde, erfüllende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über. Die Auszahlung erfolgt auf Basis des bereits festgesetzten Mehrbelastungsausgleichs für das Finanzausgleichsjahr 2018 direkt an den erweitert zuständigen Aufgabenträger.

§ 24

Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 25

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 26

Haushaltswirtschaft

(1) Die nach den §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden können für das gesamte Haushaltsjahr 2018 für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufstellen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Haushaltssatzung nach Absatz 1 führen die nach den §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der bisherigen in Kraft getretenen Haushaltssatzungen fort. Soweit in einer aufgelösten Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war, vollzieht die neugegliederte Gemeinde die Haushaltswirtschaft für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach den Bestim-

mungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). Soweit die neugegliederte Gemeinde keine Haushaltssatzung nach Absatz 1 erlässt, kann sie Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen, wenn die bisherigen Gemeinden diese noch nicht erlassen haben. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt. Sie erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(3) Die nach den §§ 1 bis 13 neu gegliederten Gemeinden können zu den Haushaltssatzungen, die sie nach Absatz 2 Satz 1 abzuwickeln haben oder die nach Absatz 2 Satz 3 erlassen wurden, Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für die nach Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Haushaltssatzungen kann auf die Erstellung der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung oder § 1 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik verzichtet werden.

(4) Für das der Neugliederung folgende Haushaltsjahr gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 2 ThürKDG in Verbindung mit den § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, solange bis die neugegliederte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(5) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 27

Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen

(1) Gemeinden, die nach den §§ 1 bis 14 durch dieses Gesetz neu gegliedert werden und infolgedessen im Jahr 2018 geringere Schlüsselzuweisungen zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG erhalten, als dies bei einer solchen Neugliederung zum Beginn des Finanzausgleichsjahres im Sinne des § 30 Abs. 1 ThürFAG der Fall gewesen wäre, erhalten im Jahr 2018 eine Kompensation nach Maßgabe des Absatzes 2. Verluste bleiben außer Betracht.

(2) Die Kompensation nach Absatz 1 entspricht der Differenz zwischen der jeweiligen Summe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG im Finanzausgleichsjahr 2018 der nach den §§ 1 bis 14 durch dieses Gesetz neu zu gliedernden Gemeinden zum

Stand 30. Juni 2018 und der Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG, welche die neu gegliederte Gemeinde im Jahr 2018 erhalten hätte.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zum 31. August 2018.

§ 28

Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum 31. Dezember 2017 festgesetzten Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach den §§ 1 bis 14 neu gegliederten Gemeinden.

§ 29

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den Bestimmungen der Haushaltssatzung nach § 6 Abs. 2 festlegen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt."

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

2. § 38 wird aufgehoben.

3. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

§ 40 a

Übergangsregelungen bei kommunalen Neugliederungen nach dem 31. Dezember 2017

(1) Neugegliederte Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen und die Rechtsnachfolger für bisherige Gemeinden mit kameraler Buchführung sind, dürfen in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab dem Inkrafttreten der Neugliederung bei Aufstellung

der Haushaltssatzung nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen außer Acht lassen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzungen gilt Absatz 5. Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 9 entfällt für diese Gemeinden, soweit die Entstehung oder Vergrößerung eines Fehlbetrags im Ergebnishaushalt oder bisher nicht veranschlagte erhebliche oder zusätzliche erhebliche Haushaltsansätze durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen verursacht sind.

(2) Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 36 Abs. 1 verlängert sich in Fällen der Neugliederung für diese Gemeinden um ein Haushaltsjahr.

(3) Für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung darf die Gemeinde einen vorläufigen Jahresabschluss, bestehend aus Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang aufstellen. Diesem sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht und die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der vorläufige Anhang und der vorläufige Rechenschaftsbericht können auf Angaben zu den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen verzichten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss für das zweite vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung ist ein endgültiger Jahresabschluss für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung aufzustellen. Für diesen endgültigen Jahresabschluss gelten hinsichtlich der Bestimmungen zur Aufstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Entlastung, Veröffentlichung und Prüfung die jeweiligen Fristen für den Jahresabschluss für das zweite Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) ein Haushaltsplan für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur der Finanzplan nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik eine Haushaltsrechnung für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur die Finanzrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist.

(6) Die Pflicht zur Umsetzung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 4 Abs. 4 Satz 1 endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die festgestellten Jahresabschlüsse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Verordnung
über das Instrument zur Bedarfsermittlung
nach § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(ThürBedarfVO)
Vom 9. Juni 2018**

Aufgrund des § 142 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 142 Abs. 1 SGB XII.

**§ 2
Integrierter Teilhabeplan Thüringen als Instrument zur
Bedarfsermittlung**

Als verpflichtendes Instrument zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren wird für die örtlichen Träger der Sozialhilfe der Integrierte Teilhabeplan Thüringen vom 8. März 2018 (StAnz. Nr. 14 S. 367) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der veröffentlichten Ergänzungsbögen

bestimmt. Über Änderungen entscheidet das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium nach Anhörung der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Änderungen werden im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

**§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 9. Juni 2018

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie

Heike Werner

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche
Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung
Vom 23. Mai 2018**

Aufgrund des § 4 Abs. 10 Satz 5, des § 7 Abs. 9 Nr. 2, des § 8 Abs. 10 Satz 2, des § 43 Abs. 5 Satz 1 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 13 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Schulordnung**

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "für Kinder bis zehn" durch die Angabe "bis 18" ersetzt.
 2. § 47 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am regulären Unterricht zu befähigen."
 3. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind

 1. eines der beiden Kernfächer Deutsch oder Mathematik,
 2. eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache,
 3. eine Naturwissenschaft sowie
 4. eine Gesellschaftswissenschaft."
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Kernfach mit erhöhtem Anforderungsniveau wird mit fünf Unterrichtswochenstunden und die sonstigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet. Das Kernfach mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie die Fremdsprachen mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden und die übrigen Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau mit jeweils mindestens zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. In der Qualifikationsphase findet der Unterricht im Seminarfach mit eineinhalb Unterrichtswochenstunden statt. Abweichend von Satz 1 gelten für die Spezialschulen und die Spezialklassen die in der Anlage 13 B bis E festgelegten Unterrichtswochenstunden."
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

"(8) Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen oder keine Sprachfeststellungsprüfung nach § 135a abgelegt haben, müssen

 1. ihre erste Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe beibehalten und in der Qualifikationsphase als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau belegen,
 2. mit Beginn der Klassenstufe 10 oder der Klasse 11 S eine zweite Fremdsprache wählen und diese in der Qualifikationsphase als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen; die Fremdsprache darf in keinem Halbjahr mit null Punkten abgeschlossen werden."
4. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Komma die Worte "einschließlich der Vorbereitung des Kolloquiums" eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Seminarfachleistung ist vom Schüler in Form der Seminarfacharbeit und der Prozessdokumentation schriftlich zu dokumentieren."
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Der Termin zur Abgabe der Prozessdokumentation wird von der Schule bestimmt; die Abgabe soll spätestens bis zum Tag des Kolloquiums nach Absatz 4 erfolgen."
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 können Schulen, die nach § 7 Abs. 7 ThürSchulG den Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert haben, den Zeitplan für die Erbringung der Seminarfachleistung auf Antrag bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ändern."
 5. § 80 Abs. 4 wird aufgehoben.
 6. § 89 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Verpflichtend einzubringen sind die vier Halbjahresergebnisse

 1. in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau,

2. in dem Kernfach mit grundlegendem Anforderungsniveau und
3. in den Fächern der mündlichen Abiturprüfung sowie mindestens zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers je weiteres Pflicht- und Wahlpflichtfach."
7. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Abiturprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache kann einen Anteil Hörverstehen enthalten. In den Fächern Kunst und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "mindestens" gestrichen.
8. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort "zweites" gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- "(3) Ist Kunst, Biologie, Chemie oder Physik Prüfungsfach kann die schriftliche Arbeit praktische Anteile enthalten."
9. In § 98 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "330 Minuten" durch "315 Minuten" ersetzt.
10. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die schriftliche Prüfung findet in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind Deutsch und nach Wahl des Prüflings Englisch, Biologie, Chemie oder Physik; § 98 Abs. 4 gilt entsprechend. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind Mathematik und Geschichte. Die Bearbeitungszeit beträgt für Mathematik 240 Minuten und für Geschichte 210 Minuten; § 98 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."
11. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:
- "§ 135a
Sprachfeststellungsprüfung
- (1) Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10 aufgenommen werden und für die keine wohnortnahe Beschulung in der Herkunft- oder Amtssprache als Unterrichtsfach möglich ist, kann auf Antrag der Eltern im Sinne des § 17 die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich der Klassenstufe 10 ersetzen, soweit es organisatorisch und personell möglich ist, den Kenntnisstand des Schülers am Ende jedes Schuljahres durch eine Sprachprüfung festzustellen (Sprachfeststellungsprüfung). Diese Prüfung ersetzt die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Das Prüfungsergebnis ist als Note für die nach Satz 1 ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufzunehmen. Unter Bemerkungen erfolgt ein entsprechender Hinweis.
- (2) In das Zeugnis der Klassenstufe 10 kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Note für die ersetzte zweite Fremdsprache aus dem Zeugnis der Klassenstufe 9 übertragen werden, wenn im laufenden Schuljahr eine Sprachfeststellungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Festlegung des Prüfers sowie die Durchführung der Prüfung obliegen dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium. Diese Aufgabe kann dem Staatlichen Schulamt übertragen werden. Bei der Festsetzung der Prüfungsanforderungen im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil wirkt ein Lehrer, der über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache für das Lehramt Gymnasium verfügt, mit.
- (4) Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden. Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen Leseverstehen und Schreiben. Für die Klassenstufen 7 und 8 beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung 60 Minuten und für die Klassenstufen 9 und 10 beträgt diese 90 Minuten. Die mündliche Prüfung kann auch als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Entsprechend beträgt die Dauer, einschließlich der Vorbereitungszeit, 25 bis 50 Minuten. Die Schüler sind in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu unterrichten. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll zu erstellen.
- (5) Die Note der Sprachfeststellungsprüfung wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung von dem Prüfer nach Beratung mit dem an der Prüfung mitwirkenden Lehrer festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung wird der zuständigen Schule mitgeteilt. Zuständig ist diejenige Schule, die das Zeugnis für das jeweilige Schuljahr, in dem der Schüler die Sprachfeststellungsprüfung ablegt, ausstellt."
12. § 146 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Für die Spezialgymnasien sowie für die Spezialklassen gelten gesonderte Stundentafeln nach den Anlagen 3 und 6 bis 10 sowie 13 B bis E."
13. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe "15, höchstens 20 Minuten" durch die Angabe "zehn, höchstens 15 Minuten" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und in der ersten Fremdsprache 150 Minuten."

bb) In Satz 6 werden das Komma sowie die Angabe "höchstens 20" gestrichen.

14. § 153a erhält folgende Fassung:

"§ 153a
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2018/2019 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

befinden, gelten § 76 Abs. 2 und 5, § 89 Satz 2 sowie die Anlage 13 der Thüringer Schulordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung fort.

(2) Für die Abiturprüfung von Externen im ungeteilten Prüfungsverfahren und für die Abiturprüfung von Schülern an Waldorfschulen gilt bis einschließlich des Schuljahrs 2019/2020 die Thüringer Schulordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung fort. Erfolgt im Schuljahr 2019/2020 die erste Teilprüfung eines zweigeteilten Prüfungsverfahrens für Externe, gilt die Thüringer Schulordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung auch für die zweite Teilprüfung fort."

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

16. Die Anlage 13 erhält folgende Fassung:

"Anlage 13
(zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)

A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
-----	--------------	---------------	--------

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

1	Kernfach	5	DE/MA
2	FFS	4	EN/FR
3	NW	4	BI/CH/PH
4	GW	4	GE/GG/SK/WR

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau

5	Kernfach	3	ma/de
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	sp
9	fs	3	en/fr/gr/it/la/ru/sn
10	nw/if	2	bi/ch/ph/if*
11		2/3	en/fr/gr/it/la/ru/sn/ge/gg/sk/wr/bi/ch/ph/if*/ dg/ku/mu/as/fü
12	Seminarfach	1,5	
13	Wahlfach	2/3	Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.

* Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

B. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
-----	--------------	---------------	--------

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

1	Kernfach	5	MA
2	FFS/Kernfach	4	EN/FR/DE
3	NW	4	BI/CH/PH
4	NW/IF	4	BI/CH/PH/IF

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau

5	Kernfach/ffs	3	de/en/fr
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	sp
9	nw/if	3	bi/ch/ph/if
10	gw/fs	2/3	gg/sk/wr/en/fr/ru/sn/la
11		2	ge
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	2/3	ma/bi/ch/ph/if/as/fü

Prüfungen

Nr.		Fach
1	schriftlich	Mathematik
2		Deutsch oder Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
3		aus den Fächergruppen 3 oder 4
4	mündlich	Gesellschaftswissenschaft
5	Seminarfach oder mündlich	aus den Fächergruppen 1 bis 11

C. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Spezialgymnasien für Sport

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
-----	--------------	---------------	--------

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

1	Kernfach	5	DE/MA
2	FFS	3	EN/FR
3	NW	2	BI
4		4	SP*

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau

5	Kernfach	3	ma/de
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	ge
9	fs	2	fr/la/ru

10	nw/if	2/3	ch/ph/if**
11	gw	2	gg/sk/wr
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	4	ssp***

Prüfungen

Nr.		Fach
1	schriftlich	Mathematik oder Deutsch
2		Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
3		Sport mit erhöhtem Anforderungsniveau
4	mündlich	Gesellschaftswissenschaft
5	Seminarfach oder mündlich	aus den Fächergruppen 1 bis 11****

* zwei Stunden Sporttheorie, zwei Stunden Sportpraxis

** Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

*** spezielle Sportart

**** Bei der Belegung des Faches Deutsch mit erhöhtem Anforderungsniveau ist die Abdeckung der Aufgabenfelder (insbesondere mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) im Rahmen der Prüfung zu gewährleisten.

D. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Musik und am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
-----	--------------	---------------	--------

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

1	Kernfach	4	MA
2	FFS/Kernfach	3	EN/IT/DE
3	NW	2	BI/CH/PH
4		4	MU*

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau

5	Kernfach/ffs	3	de/en/it
6		2	ge
7		2	re/et
8		2	sp
9	fs	2	fr/ru/it/la/en
10	nw/if	2	bi/ch/ph/if**
11	gw/ku	2	gg/sk/wr/ku
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	4	mup***

Prüfungen

Nr.		Fach
1	schriftlich	Mathematik
2		Deutsch oder Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
3		Musik mit erhöhtem Anforderungsniveau
4	mündlich	Gesellschaftswissenschaft
5	Seminarfach oder mündlich	aus den Fächergruppen 1 bis 11

- * zwei Stunden Musikkunde, eine Stunde Musiktheorie, eine Stunde Gehörbildung
 ** Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.
 *** Musikpraxis: zwei Stunden Hauptfach, zwei Stunden Ensembleunterricht

E. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Sprachen

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
-----	--------------	---------------	--------

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

1	Kernfach	5	DE/MA
2	FFS	6	FR/RU/SN/IT
3	NW	4	BI/CH/PH
4	GW	4	GE (Unterrichtssprache Englisch)/GG/WR

Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau

5	Kernfach	3	ma/de
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	sp
9	fs	3	en*/fr/ru/it/sn/cn/ja/ar
10	nw/if	2/3	bi/ch/ph/if**
11		2/3	en-lit/fr/ru/it/sn/ge in Unterrichtssprache Englisch/gg/sk/wr/bi/ch/ph/if**/ku/mu
12	Seminarfach	1,5	

Prüfungen

Nr.		Fach
1		Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
2	schriftlich	Deutsch oder Mathematik
3		aus den Fächergruppen 2 bis 4
4	mündlich	aus den Fächergruppen 1 bis 11
5	Seminarfach oder mündlich	aus den Fächergruppen 1 bis 11

- * nur für Seiteneinsteiger
 ** Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

Legende

ar	Arabisch
as	Astronomie
bi	Biologie
ch	Chemie
cn	Chinesisch
de	Deutsch
dg	Darstellen und Gestalten
en	Englisch
en-lit	Englischsprachige Literatur
et	Ethik
ffs	eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache
fr	Französisch

fs	Fremdsprache
fü	fächerübergreifende Angebote
ge	Geschichte
gg	Geografie
gw	Gesellschaftswissenschaft (ge, gg, sk, wr)
gr	Griechisch
if	Informatik
it	Italienisch
ja	Japanisch
ku	Kunst
la	Latein
ma	Mathematik
mu	Musik
nw	Naturwissenschaft (bi, ch, ph)
ph	Physik
re	Religionslehre
ru	Russisch
sk	Sozialkunde
sn	Spanisch
sp	Sport
wr	Wirtschaft und Recht

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben bezeichnet."

Artikel 2 **Änderung der Thüringer Schulordnung für das** **berufliche Gymnasium**

Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 3" ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fortgeführte Fremdsprache ist in der Regel Englisch oder Französisch."
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "nach § 11" durch die Verweisung "nach § 10" ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind die Kernfächer Deutsch und Mathematik sowie Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Angewandte Technik (schwerpunktbezogen), Berufliche Informatik, Sozialwissenschaft, Religionslehre, Ethik, Sport, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozial- und Rechtskunde und Geschichte."
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "Latein, Russisch, Spanisch," gestrichen.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Kernfach mit erhöhtem Anforderungsniveau wird mit fünf Unterrichtswochenstunden und die sonstigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

"1. die Kernfächer Deutsch und Mathematik mit drei Unterrichtswochenstunden,"

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl "fünf" durch die Zahl "vier" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese sind

1. eines der beiden Kernfächer Deutsch oder Mathematik,
2. eine aus den Klassenstufen 5 bis 11 fortgeführte Fremdsprache,
3. eine Naturwissenschaft und

4. das die von ihm besuchte Fachrichtung bestimmende Fach Wirtschaft, Technik oder Gesundheit."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl "sechs" durch die Zahl "sieben" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:
- "1. Deutsch oder Mathematik,"
- bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Komma die Worte "einschließlich der Vorbereitung des Kolloquiums" eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Die Seminarfachleistung ist vom Schüler in Form der Seminarfacharbeit und der Prozessdokumentation schriftlich zu dokumentieren und soll mindestens zwei Aufgabenfelder umfassen."
- b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- "Der Termin zur Abgabe der Prozessdokumentation wird von der Schule bestimmt; die Abgabe soll spätestens bis zum Tag des Kolloquiums nach Absatz 4 erfolgen."
8. § 32 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 1 wird die Zahl "20" durch die Zahl "16" ersetzt.
- b) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl "20" wird durch die Zahl "24" ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- "b) die Halbjahresergebnisse in Deutsch oder Mathematik,"
- cc) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden zu den Buchstaben c bis h.
- dd) Der neue Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- "c) zwei Halbjahresergebnisse in Angewandter Technik, Beruflicher Informatik oder Sozialwissenschaft,"
9. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "Deutsch oder Mathematik, sofern nicht als erstes Prüfungsfach gewählt, oder" gestrichen.
10. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 270 Minuten, im Fach Deutsch 315 Minuten, in der Fremdsprache 300 Minuten und im Fach Technik, Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik, 330 Minuten. Sollte es die Aufgabenstellung erfordern, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden."
11. § 50 erhält folgende Fassung:
- "§ 50
Übergangsbestimmung
- Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2018/2019 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gelten § 4 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 2 sowie die Anlagen 2 bis 4 der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung fort."
12. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 2
(zu § 18 Abs. 7)

Studentafel für das berufliche Gymnasium
Qualifikationsphase (Klassenstufen 12 und 13)
Fachrichtung: Technik

Nr.	Fächergruppe	Fächerauswahl	Wochen- stundenzahl
1	Kernfach	DE/MA	5
2	FFS	EN/FR	4
3	NW	BI/CH/PH ¹	4
4	TE	TE	4
5	Kernfach	ma/de	3
6	te	ante	2
7	gw	re/et	2
8		sp	2
9	fs ² /nw ³	en/fr/it/la/ru/sn/bi/ch/ph ¹	3/2
10	gw	bwl	2
11	gw	ge	2
12		sf ⁴	1,5
13	Wahlfach	anw/bi/ch/ph ¹ /wigeo/en/fr/ru/it/sn/la/sk/if ⁵ /fü	+ 2/3
Gesamt:			33,5 bis 37,5

¹ Schüler der Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Physiktechnik, können Physik nicht belegen.

² Ist fs eine in der Klassenstufe 11 neu begonnene Fremdsprache, wird diese abweichend in Klassenstufe 12 mit 4 Wochenstunden unterrichtet (vergleiche § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

³ Eine Naturwissenschaft kann nur gewählt werden, wenn der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache belegen muss.

⁴ Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

⁵ Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 12 und 13 durchgeführt.

Legende

ANTE	angewandte Technik	IF	Informatik
ANW	angewandte Naturwissenschaft	IT	Italienisch
BI	Biologie	LA	Latein
BWL	Betriebswirtschaftslehre	MA	Mathematik
CH	Chemie	NW	Naturwissenschaft
DE	Deutsch	PH	Physik
EN	Englisch	RE	Religionslehre
ET	Ethik	RU	Russisch
FFS	fortgeführte Fremdsprache	SF	Seminarfach
FR	Französisch	SK	Sozialkunde
FS	Fremdsprache	SN	Spanisch
FÜ	fächerübergreifendes Angebot	SP	Sport
GW	Gesellschaftswissenschaft	TE	Technik
GE	Geschichte	WIGEO	Wirtschaftsgeografie

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau mit Kleinbuchstaben.

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 7)

Studentafel für das berufliche Gymnasium
Qualifikationsphase (Klassenstufen 12 und 13)
Fachrichtung: Wirtschaft

Nr.	Fächergruppe	Fächerauswahl	Wochenstundenzahl
1	Kernfach	DE/MA	5
2	FFS	EN/FR	4
3	NW	BI/CH/PH	4
4	GW	WI	4
5	Kernfach	ma/de	3
6	te	bif	2
7	gw	re/et	2
8		sp	2
9	fs ¹ /nw ²	en/fr/it/la/ru/sn/bi/ch/ph	3/2
10	gw	vwl	2
11	gw	ge	2
12		sf ³	1,5
13	Wahlfach	anw/bi/ch/ph/wigeo/en/fr/ru/it/sn/la/sk/if ⁴ /fü	+ 2/3
Gesamt:			33,5 bis 37,5

¹ Ist fs eine in der Klassenstufe 11 neu begonnene Fremdsprache, wird diese abweichend in Klassenstufe 12 mit 4 Wochenstunden unterrichtet (vergleiche § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

² Eine Naturwissenschaft kann nur gewählt werden, wenn der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache belegen muss.

³ Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.

⁴ Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 12 und 13 durchgeführt.

Legende

ANW	angewandte Naturwissenschaft	LA	Latein
BI	Biologie	MA	Mathematik
BIF	Berufliche Informatik	NW	Naturwissenschaft
CH	Chemie	PH	Physik
DE	Deutsch	RE	Religionslehre
EN	Englisch	RU	Russisch
ET	Ethik	SF	Seminarfach
FFS	fortgeführte Fremdsprache	SK	Sozialkunde
FR	Französisch	SN	Spanisch
FS	Fremdsprache	SP	Sport
FÜ	fächerübergreifendes Angebot	TE	Technik
GE	Geschichte	VWL	Volkswirtschaftslehre
GW	Gesellschaftswissenschaft	WI	Wirtschaft
IF	Informatik	WIGEO	Wirtschaftsgeografie
IT	Italienisch		

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau mit Kleinbuchstaben.

Anlage 4
(zu § 18 Abs. 7)

Studentafel für das berufliche Gymnasium
Qualifikationsphase (Klassenstufen 12 und 13)
Fachrichtung: Gesundheit und Soziales

Nr.	Fächergruppe	Fächerauswahl	Wochenstundenzahl
1	Kernfach	DE/MA	5
2	FFS	EN/FR	4
3	NW	BI/CH/PH	4
4	NW	GES	4
5	Kernfach	ma/de	3
6	gw	szw	2
7	gw	re/et	2
8		sp	2
9	fs ¹ /nw ²	en/fr/it/la/ru/sn/bi/ch/ph	3/2
10	gw	srk	2
11	gw	ge	2
12		sf ³	1,5
13	Wahlfach	anw/bi/ch/ph/wigeo/en/fr/it/la/ru/sn/sk/if ⁴ /fü	+ 2/3
Gesamt			33,5 bis 37,5

- ¹ Ist fs eine in der Klassenstufe 11 neu begonnene Fremdsprache, wird diese abweichend in Klassenstufe 12 mit 4 Wochenstunden unterrichtet (vergleiche § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).
- ² Eine Naturwissenschaft kann nur gewählt werden, wenn der Schüler nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine zweite Fremdsprache belegen muss.
- ³ Der Unterricht kann als Blockunterricht zu Seminarfachtagen zusammengefasst werden.
- ⁴ Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 12 und 13 durchgeführt.

Legende

ANW	angewandte Naturwissenschaft	IT	Italienisch
BI	Biologie	LA	Latein
CH	Chemie	MA	Mathematik
DE	Deutsch	NW	Naturwissenschaft
EN	Englisch	PH	Physik
ET	Ethik	RE	Religionslehre
FFS	fortgeführte Fremdsprache	RU	Russisch
FR	Französisch	SF	Seminarfach
FS	Fremdsprache	SK	Sozialkunde
FÜ	fächerübergreifendes Angebot	SN	Spanisch
GE	Geschichte	SP	Sport
GES	Gesundheit	SRK	Sozial- und Rechtskunde
GW	Gesellschaftswissenschaft	SZW	Sozialwissenschaft
IF	Informatik	WIGEO	Wirtschaftsgeografie

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau mit Kleinbuchstaben."

**Artikel 3
Änderung der Thüringer Kollegordnung**

**"§ 17
Übergangsbestimmung**

Die Thüringer Kollegordnung vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 526), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

Für Kollegiaten, die sich mit dem Schuljahr 2018/2019 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gelten die Anlage 3 der Thüringer Kollegordnung sowie § 76 Abs. 2 und 5 sowie § 89 Satz 2 der Thüringer Schulordnung, soweit in der Thüringer Kollegordnung auf sie verwiesen wird, in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung fort."

1. In § 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 3" ersetzt.
2. § 17 erhält folgende Fassung:

3. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**"Anlage 3
(zu § 16)**

Grundstruktur der Qualifikationsphase des Kollegs

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau			
1	Kernfach	5	DE/MA
2	FFS	4	EN/FR
3	NW	4	BI/CH/PH
4	GW	4	GE/GG/SK/WR
Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau			
5	Kernfach	3	ma/de
6		2	ku/mu
7		2	re/et
8		2	sp *
9	fs	3	en/fr/gr/it/la/ru/sn
10	nw/if	2	bi/ch/ph/if**
11		2/3	en/fr/gr/it/la/ru/sn/ge/gg/sk/wr/bi/ch/ph/if/ku/mu/fü
12	Seminarfach	1,5	
13	Wahlfach	+2/3	Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.

* Anstatt Sport kann ein anderes Fach belegt werden.

** Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von drei Wochenstunden unterrichtet.

bi	Biologie	if	Informatik
ch	Chemie	it	Italienisch
de	Deutsch	ku	Kunst
en	Englisch	la	Latein
et	Ethik	ma	Mathematik
ffs	eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache	mu	Musik
fr	Französisch	nw	Naturwissenschaft (bi, ch, ph)
fs	Fremdsprache	ph	Physik
fü	fächerübergreifende Angebote	re	Religionslehre
ge	Geschichte	ru	Russisch
gg	Geografie	sk	Sozialkunde
gw	Gesellschaftswissenschaft (ge, gg, sk, wr)	sn	Spanisch
gr	Griechisch	sp	Sport
		wr	Wirtschaft und Recht

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben bezeichnet."

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Erfurt, den 23. Mai 2018

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

Berichtigung des
Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen
sowie zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

Die Inhaltsübersicht in Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Grundlagen

- § 1 Begriffsdefinition E-Government, Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Barrierefreiheit
- § 3 Personalgewinnung, Qualifizierung

Zweiter Abschnitt
Elektronisches Verwaltungshandeln

- § 4 Offene Standards und Freie Software
- § 5 Zentrales E-Government-Portal
- § 6 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 7 Servicekonten
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Elektronische Kommunikation mit Bürgern und juristischen Personen
- § 10 Elektronische Verwaltungsverfahren
- § 11 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in dem zentralen, öffentlich zugänglichen Portal
- § 12 Elektronische Formulare
- § 13 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und elektronische Rechnungsstellung
- § 14 Elektronischer Rechnungsempfang
- § 15 Nachweise
- § 16 Elektronische Aktenführung

- § 17 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 18 Aufbewahrung und Archivierung
- § 19 Optimierung von Verwaltungsprozessen und Information zum Verfahrensstand
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden
- § 22 Bereitstellen von Daten in öffentlichen Netzen
- § 23 Georeferenzierung von Registern
- § 24 Elektronische Beteiligungen
- § 25 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Dritter Abschnitt
Informationstechnische Zusammenarbeit
und Informationssicherheit

- § 26 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 27 Ebenen übergreifende Zusammenarbeit im E-Government
- § 28 Koordinierung des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung
- § 29 Verordnungsermächtigung und Verwaltungsvorschriften
- § 30 Anschluss Landesdatennetz und Finanzierung
- § 31 Verarbeitung von Daten im Auftrag
- § 32 Abwehr von Schadprogrammen und Gefahren für die Informationstechnik

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 33 Berichtspflichten
- § 34 Einschränkung von Grundrechten
- § 35 Gleichstellungsbestimmung"

Erfurt, den 22. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 10. April 2018 (GVBl. S. 81) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 21. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016